

Information Qualifikationsverfahren 2022

30. November 2021

Ausgangslage

Die Durchführung der Qualifikationsverfahren (QV) 2021 lief trotz der pandemischen Situation weitgehend regulär ab. Die organisatorischen Massnahmen der Verbundpartner haben gegriffen. Die TBBK dankt nochmals allen Akteure für ihren entsprechenden Einsatz.

Am nationalen Spitzentreffen vom 15. November 2021 haben sich die Vertreterinnen und Vertreter von Bund, Kantonen und Sozialpartnern dafür ausgesprochen, dass die Qualifikationsverfahren 2022 wenn immer möglich regulär durchgeführt werden sollen. Sollte die epidemiologische Lage sich als unsicher erweisen, werden die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten frühzeitig aufgenommen. Die Lernenden sollen einen vollwertigen und auf dem Arbeitsmarkt anerkannten Berufsabschluss erlangen können.

Ziel ist es, die Qualifikationsverfahren 2022 (Berufliche Grundbildungen und kantonalen Berufsmaturitätsprüfungen) auf der Basis der Verordnungen über die beruflichen Grundbildungen und der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität in normalem Rahmen durchzuführen.

Damit sich alle beteiligten Akteure rechtzeitig auf die Durchführung der QV 2022 vorbereiten können, setzt die TBBK – analog zu den Vorjahren – die Arbeitsgruppe QV 2022 ein.

Vorgehen

Da sich die epidemiologische Situation mit dem Vorjahr vergleichen lässt, sieht die Tripartite Berufsbildungskonferenz (TBBK) folgendes Vorgehen im Hinblick auf die QV 2022 vor:

- Die QV 2022 wie auch allfällige Teilprüfungen/vorgezogene Prüfungen sollen für alle beruflichen Grundbildungen *und* für die Berufsmaturität für alle Lernende wenn immer möglich nach geltendem Recht ablaufen. Dies gilt auch für Repetentinnen und Repetenten und bei den beruflichen Grundbildungen auch für Kandidatinnen und Kandidaten ausserhalb eines geregelten Bildungsganges.
- Die organisatorischen Massnahmen (Schutzmassnahmen) seitens Bund und Kantone müssen umgesetzt werden.
- Im Unterschied zum letzten Jahr steht für das Qualifikationsverfahren 2022 die 3G-Regel für geimpfte, genesene oder getestete Personen als zusätzliches Instrument zur Verfügung. Dies ermöglicht es beispielsweise Expertinnen und Experten Zutritte in Räumlichkeiten zu gewähren oder Übernachtungen sicherer durchzuführen. Die TBBK empfiehlt, dieses Instrument bei Bedarf einzusetzen.
- Die TBBK wird sich analog zum Vorjahr gegenüber den politischen Entscheidungsträgern dafür einsetzen, dass bei Einführung von Restriktionen von Bund und Kantonen aufgrund der pandemischen Lage, Prüfungen nach wie vor unter Einhaltung entsprechender Schutzmassnahmen möglich sind.
- Für den Fall, dass die epidemiologische Lage die ordentliche Durchführung trotz Einhaltung der Schutzkonzepte landesweit oder regional nicht zulässt, sieht das SBFI vor, im Frühjahr 2022 Ausnahmeregelungen zu erlassen. Diese Ausnahmeregelungen würden sich gemäss heutigem Kenntnisstand mit den beiden im Jahr 2021 erlassenen Verordnungen decken ([Covid-19-Verordnung Qualifikationsverfahren berufliche Grundbildung](#) und [Covid-19-Verordnung kantonale Berufsmaturitätsprüfungen](#)).

Die nächste Information zu den Qualifikationsverfahren 2022 erfolgt voraussichtlich Ende Januar 2022. Bis dann wird die im Rahmen der TBBK erarbeitete Lösung den politischen Entscheidungsträgern in Bund und Kantonen zur Genehmigung unterbreitet.

Kontakt:

tbbk-ctfp@sbfi.admin.ch

<https://tbbk-ctfp.ch/de/themen/coronavirus>

Diese Information geht an:

- Versand via Mitglieder der TBBK an die relevanten Adressatenkreise